

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von Wertpapierdarlehens- Transaktionen

Stand 19.10.2016

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel

Dieses Kapitel IX bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel IX.

Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 gelten Kapitel I zusammen mit diesem Kapitel IX und allen Verweisen hierin in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für alle Clearing-Mitglieder (einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder) mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden und FCM-Kunden sowie für alle Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz und alle Interim-Teilnehmer (jeweils, falls anwendbar).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 2

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

- (2) Sofern und soweit ein Ursprüngliches Wertpapierdarlehens-Geschäft (wie in Ziffer 1.2.1 Abs. (1) definiert) zum Clearing gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels IX angenommen worden ist (jede aufgrund der Novation eines Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels IX entstandene Darlehens~~t~~transaktion, eine „**Wertpapierdarlehens-Transaktion**“), gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden durch Novation gemäß Ziffer 1.2 begründet.

[...]

- (4) Die Bedingungen eines Wertpapierdarlehens können folgende Varianten vorsehen: Entweder (i) eine jederzeitige Rücklieferung auf Verlangen einer der Parteien vor dem endgültigen Rückgabetermin oder, sofern ein solches Verlangen nicht erfolgt, eine Rücklieferung an dem festgelegten endgültigen Rückgabetermin (ein „Darlehen mit offener Laufzeit“) oder (ii) ausschließlich wenn das Darlehensgeber Clearing-Mitglied ein Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz SLLH (Pfandrecht) (wie in Ziffer 1.1.3 Abs. (1) definiert), oder ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) (wie in Ziffer 2.1.5 Abs. (6) definiert), oder ein SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) (wie in Ziffer 1.1.3 Abs. (1) definiert) ist, eine Rücklieferung zu einem speziell vereinbarten Fälligkeitstag, vorbehaltlich (x) des Rechts des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds und des eines Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz SLLH (Pfandrecht), oder des eines Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht), oder eines SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) eine Rücklieferung vor diesem speziell festgelegten vereinbarten Zeitpunkt gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (3) zu vereinbaren, (y) einer vorzeitigen Rücklieferung auf Verlangen der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.7.2 und (z) der automatischen Beendigung bei Eintritt eines Insolvenzereignisses gemäß Ziffer 2.7.2 Abs. (5) in Bezug auf die Eurex Clearing AG in Bezug auf zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz einem SLLH (Pfandrecht), oder einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht), oder einem SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) abgeschlossenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen („**Darlehen mit fester Laufzeit**“). Ein Umgekehrtes Wertpapierdarlehen kann nur ein Darlehen mit fester Laufzeit sein.
- (5) Der Darlehensnehmer (der das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. der Eurex Clearing Darlehensnehmer sein kann) jeder Wertpapierdarlehens-Transaktion ist gemäß den Clearing-Bedingungen verpflichtet, dem Darlehensgeber (der der Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. das Darlehensgeber Clearing-Mitglied sein kann) Sicherheiten in Form von Geld oder Finanzinstrumenten bereit zu stellen (die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 3

„**Nominalsicherheit**“); sollten die Nominalsicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung (wie in Ziffer 2.1.5 Abs. (1) definiert) gestellt werden, wird gleichzeitig mit dem Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied vereinbart, dass bei Fälligkeit der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion der tatsächlich gelieferten Nominalsicherheit gleichwertige Vermögenswerte (die „**Gleichwertige Nominalsicherheit**“) an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. den Eurex Clearing Darlehensnehmer zurückzuliefern sind. Soweit in diesem Kapitel IX nicht anders geregelt, unterliegen Clearing-Mitglieder in Bezug auf Wertpapierdarlehens-Transaktionen zudem den von der Eurex Clearing AG festgelegten Margin-Verpflichtungen.

- (6) Ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz) kann in Bezug auf jede einzelne Wertpapierdarlehens-Transaktion durch eine Auswahl in den relevanten Vertragsdaten (wie in Ziffer 1.2.2 Abs. (3) definiert), auswählen, ob
- (i) ihm Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren in Bezug auf eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) im Wege eines Pfandrechts gestellt werden sollen (dieses Darlehensgeber Clearing-Mitglied wird in Bezug auf eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion als „**Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht)**“ bezeichnet und jegliche solche Bezugnahme bezieht sich auf das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) ausschließlich in dieser Funktion); oder
- (ii) ihm, ausschließlich in Bezug auf eine Wertpapier-Darlehenstransaktion, die ein Darlehen mit offener Laufzeit ist, Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren in Bezug auf eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) im Wege einer Vollrechtsübertragung gestellt werden sollen.
- Soweit nichts anders geregelt, schließen Bezugnahmen in diesen Clearing-Bedingungen auf ein oder das „**Darlehensgeber Clearing-Mitglied**“ bzw. „**Clearing-Mitglied**“, das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) mit ein.

- (67) Die Ausführungen in Anhang 13 gemäß Artikel 15 der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (Verordnung (EU) 2015/2365) gilt gegenüber Eurex Clearing AG und Inhabern von Clearing Lizenzen für Wertpapierdarlehensgeschäften, welche durch die Eurex Clearing AG abgewickelt werden und bei denen Sicherheiten im Rahmen eines Vollrechtsübertrages ausgetauscht werden.

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 4

- (2) Die Spezielle Darlehensgeber-Lizenz gemäß diesem Kapitel IX berechtigt den Inhaber der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz zum Clearing von Eigentransaktionen als Darlehensgeber, ohne dabei den auf Clearing-Mitglieder anwendbaren Anforderungen einer allgemeinen Clearing-Lizenz zu unterliegen, stets unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts (wie in Ziffer 1.2.1 definiert), die in das Clearing gemäß diesem Kapitel IX einbezogen wird, vorsehen, dass die Nominalsicherheit ausschließlich in Form einer Wertpapier-Nominalsicherheit (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) bereitgestellt wird. ~~Die Nominalsicherheit wird dem Inhaber der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer durch Gewährung eines Pfandrechts, wie in diesem Kapitel IX näher beschrieben, bereitgestellt.~~

Der Inhaber der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz kann in Bezug auf jede einzelne Wertpapierdarlehens-Transaktion durch eine Auswahl in den relevanten Vertragsdaten, auswählen, ob

- (i) ihm Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren in Bezug auf eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) im Wege eines Pfandrechts gestellt werden sollen (dieser Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz wird in Bezug auf eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion als „SLLH (Pfandrecht)“ bezeichnet und eine jegliche solche Bezugnahme bezieht sich auf den SLLH (Pfandrecht) ausschließlich in dieser Funktion); oder
- (ii) ihm Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren in Bezug auf eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) im Wege einer Vollrechtsübertragung gestellt werden sollen, verbunden mit einer entsprechenden Verpflichtung eines solchen Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, dem Eurex Clearing Darlehensnehmer gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (5) ein Pfandrecht an Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten in Form von Finanzinstrumenten, die den tatsächlich an ihn gelieferten Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren gleichwertig sind, zu gewähren (dieser Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz wird in Bezug auf eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion als „SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht)“ bezeichnet und eine jegliche solche Bezugnahme bezieht sich auf den SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) ausschließlich in dieser Funktion).

[...]

- (4) Soweit nichts anders geregelt und vorbehaltlich weiterer in dieser Ziffer 1.1.3 enthaltenen Ausnahmen, ~~schließensind~~ Bezugnahmen in diesen Clearing-Bedingungen auf ein oder das „Darlehensgeber Clearing-Mitglied“ bzw. „Clearing-Mitglied“ im Falle der Erteilung einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ~~stets als Bezugnahmen auf~~ den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (jeweils in seiner Funktion als SLLH (Pfandrecht) oder SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht)) zu interpretierenein.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 5

- (5) Zur Erteilung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[...]

- (h) Abschluss ~~eines der besonderen spezifischen Dreiparteien-Vertrages~~ Sicherheitenverwaltungsverträge einschließlich und eines (i) des Verpfändungsvertrages gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5 Abs. (2) und/oder (ii) des Verpfändungsvertrages gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (5) hinsichtlich Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß diesem Kapitel IX mit der Eurex Clearing AG und einem Dritt-Sicherheitenverwalter (die „**TPCA-Dokumentation**“) entweder durch den Antragsteller selbst oder durch einen im Namen des Antragstellers handelnden Vertreter; und

[...]

- (6) Die folgenden Bestimmungen aus Kapitel I und diesem Kapitel IX finden keine Anwendung auf Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz:

[...]

- (d) Ziffer 2.3, soweit diese sich auf eine Nominalsicherheit in Form von Geld bezieht, und, ausschließlich im Falle eines SLLH (Pfandrecht), Ziffer 2.1.5 Abs. (1) hinsichtlich der Übertragung von Nominalsicherheiten vom Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied;

[...]

- (f) die Bestimmungen für das Outsourcing gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 15.2 hinsichtlich der Einschaltung eines Beauftragten des Darlehensgebers im Zusammenhang mit dem Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß diesem Kapitel IX, sofern in Ziffer 1.1.4 Abs. (4) nichts Abweichendes vereinbart ist; ~~und~~

[...]

- (h) ausschließlich im Falle eines SLLH (Pfandrecht), die Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung von Nominalsicherheiten oder Nichterfüllung der Rückgabe Gleichwertiger Nominalsicherheiten während der Laufzeit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.6.3; und

[...]

1.2 Abschluss von Transaktionen

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 6

1.2.3 Annullierung von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

- (1) Wertpapierdarlehens-Transaktionen können durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu jeder Zeit bis zum Ende der Geschäftszeit des unmittelbar vor dem Valutierungstag (wie in Ziffer 2.2.1 Abs. (1) definiert) liegenden Geschäftstages ~~annuliert~~annuliert werden, mit der Maßgabe, dass der Eurex Clearing AG übereinstimmende Annullierungsanweisungen des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds und des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds für beide der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen zugegangen sind.

[...]

1.3 Margin-Verpflichtung

- (1) Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied unterliegen jeweils einer eigenen Margin-Verpflichtung (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 6 beschrieben), es sei denn Ziffer 2.1.5 Abs. (2) ~~oder (5) findet finden~~ Anwendung.

[...]

1.4 Aufrechnung

- (1) [...]

Dies gilt nicht für eine Aufrechnung durch das Clearing-Mitglied mit Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Verrechnung gemäß Ziffer 2.7.2 Abs. (6) wird von den Beschränkungen in diesem Abs. (1) nicht berührt.

- (2) Eine Aufrechnung ~~ist ausgeschlossen, wenn der hinsichtlich des~~ Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ~~ein Investmentfonds in Vertragsform in Form eines Sondervermögens im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches ist, der durch seine Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt ist ausgeschlossen, wenn eine solche Aufrechnung einen Verstoß gegen investimentrechtliche Vorschriften, die auf einen solchen Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz anwendbar sind, darstellen würde.~~

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 7

Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

2.1 Allgemeine Bestimmungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

2.1.2 Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte und Rücklieferungsanspruch

(1) [...].

Nominalsicherheiten, die einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht), einem SLLH (Pfandrecht) oder einem SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) zu stellen sind, dürfen nur in Form von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren gestellt werden.

[...]

2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten, ~~und~~ Gleichwertigen Nominalsicherheiten und Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten

- (1) Sofern und soweit nicht Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren vom Eurex Clearing Darlehensnehmer an ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einen SLLH (Pfandrecht) zu stellen sind ~~nicht Absatz (2) anwendbar ist~~, erfolgt die Lieferung von Nominalsicherheiten und Gleichwertigen Nominalsicherheiten zwischen den Parteien einer Wertpapierdarlehens-Transaktion durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnisses) („**Vollrechtsübertragung**“). Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens dem Wert der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung zu diesem Zeitpunkt entsprechen.
- (2) Nominalsicherheiten, die von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an den SLLH (Pfandrecht) Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder, ~~in Bezug auf ein Darlehen mit fester Laufzeit,~~ an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) zu liefern sind, ~~umfassen ausschließlich Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren und~~ werden dem SLLH (Pfandrecht) Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder bzw. , in Bezug auf ein Darlehen mit fester Laufzeit, dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht), von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer ausschließlich durch Gewährung eines Pfandrechts durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer über die betreffenden ausgewählten Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte zugunsten eines solchen SLLH (Pfandrecht)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 8

~~Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~ oder eines solchen Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (~~Pfandrecht~~) bereitgestellt. Zu diesem Zwecke schließen der Eurex Clearing Darlehensnehmer und der ~~SLLH (Pfandrecht) Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~ oder, ~~in Bezug auf ein Darlehen mit fester Laufzeit~~, das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (~~Pfandrecht~~) einen Verpfändungsvertrag ~~ab, in~~ der von der Eurex Clearing AG in Bezug auf den jeweiligen Dritt-Sicherheitenverwalter zur Verfügung gestellten ~~en Form wird ab~~.

~~Weiterhin haben, ausschließlich in Bezug auf Darlehen mit offener Laufzeit, Darlehensgeber Clearing-Mitglieder das Recht, durch entsprechende Auswahl in den Vertragsdaten, die Bereitstellung von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied im Rahmen einer bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion durch Gewährung eines Pfandrechts durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer über die betreffenden ausgewählten Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte zugunsten des betreffenden Darlehensgeber Clearing-Mitglieds zu verlangen. Ist ein solches Pfandrecht gewählt worden, so werden unter dieser bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion Nominalsicherheiten ausschließlich als Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren geliefert. Zu diesem Zwecke schließen der Eurex Clearing Darlehensnehmer und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied einen Verpfändungsvertrag in der von der Eurex Clearing AG bereitgestellten Form in Bezug auf den entsprechenden Dritt-Sicherheitenverwalter ab.~~

~~Im Zusammenhang mit einer solchen bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion, bei der (i) ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied ein solches Pfandrecht gewählt hat oder (ii) ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied ein Darlehen mit fester Laufzeit abschließt, wird das entsprechende Darlehensgeber Clearing-Mitglied als „Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht)“ bezeichnet. Soweit nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der weiteren Ausnahmen dieser Ziffer 2.1.5 schließen Verweise in diesen Clearing-Bedingungen auf ein „Darlehensgeber Clearing-Mitglied“ oder ein „Clearing-Mitglied“, je nach Anwendbarkeit, in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdarlehens-Transaktion — für die ein Pfandrecht gewählt wurde bzw. die ein Darlehen mit fester Laufzeit ist — das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) mit ein.~~

[...]

Die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder ~~Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~ ~~SLLH (Pfandrecht)~~ zur Übereignung der Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensnehmer am Valutierungstag (wie in nachstehender Ziffer 2.2.1 definiert) wird erst mit Bestellung des Pfandrechts an den betreffenden Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten fällig; die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder ~~Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~ ~~SLLH~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 9

(Pfandrecht), das Pfandrecht am Rückgabetag (wie in nachstehender Ziffer 2.2.2 definiert) freizugeben, wird erst fällig, nachdem der Eurex Clearing Darlehensnehmer Gleichwertige Darlehensvermögenswerte tatsächlich an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz SLLH (Pfandrecht)~~ geliefert hat.

- (3) ~~Sofern der Eurex Clearing Darlehensnehmer Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren~~ hinsichtlich einer Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an und einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) ~~durch Gewährung eines Pfandrechts bereitzustellen hat~~, gelten die folgenden besonderen Regelungen:
- (a) ~~(i)~~ das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) (i) unterliegt in Bezug auf die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht der Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 1.3 und (ii) ~~das Darlehensgeber Clearing-Mitglied~~ ist in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht zur Zahlung von Beiträgen an den Clearing Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.1 verpflichtet,
 - (b) die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion wird nicht Bestandteil einer Grundlagenvereinbarung oder des gesonderten Rahmenvertrags gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und ist von allen anderen Transaktionen des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (~~Pfändung~~Pfandrecht) (handelnd in dieser Funktion oder in jeder anderen Funktion) gemäß den Clearing-Bedingungen (einschließlich anderer mit einem Pfandrecht besicherter Wertpapierdarlehens-Transaktionen) rechtlich getrennt zu behandeln,
 - (c) die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion unterliegt nicht den Bestimmungen zur Beendigung und deren Folgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 und gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 8 sowie zur Gesamtbeendigung bezüglich der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9, und
 - (d) die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion unterliegt nicht den Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung der Nominalsicherheiten am Rückgabetag gemäß Ziffer 2.6.5, und
- ~~(e4)~~ Darüber hinaus unterliegt hinsichtlich einer Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht), diese jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion ~~unterliegt~~ nicht den Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung von Nominalsicherheiten oder Nichterfüllung der Rückgabe Gleichwertiger Nominalsicherheiten während der Laufzeit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.6.3.
- (5) Mit Lieferung einer Anfänglichen Nominalsicherheit (wie in Ziffer 2.3.1 definiert) durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an einen SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) nach Maßgabe von Absatz (1) in Verbindung mit

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 10

Ziffer 2.3.1, wird dieser SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) dem Eurex Clearing Darlehensnehmer ein Pfandrecht an Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten in Form von Finanzinstrumenten, die den tatsächlich an ihn gelieferten Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren gleichwertig sind, gewähren (die so an den Eurex Clearing Darlehensnehmer zu verpfändenden Finanzinstrumente, die „Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten“). Zur Gewährung dieser Rückverpfändungs-Nominalsicherheit an den Eurex Clearing Darlehensnehmer schließen der Eurex Clearing Darlehensnehmer und der SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) einen Verpfändungsvertrag in der von der Eurex Clearing AG in Bezug auf den jeweiligen Dritt-Sicherheitenverwalter zur Verfügung gestellten Form ab.

Jedes solche Pfandrecht über Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten besichert die Verpflichtung des SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) ausschließlich in Bezug auf die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion (i) zur Lieferung von Gleichwertigen Nominalsicherheiten nach Maßgabe von Ziffer 2.3.3 am Rückgabetermin und (ii) zu einer etwaigen Zahlungsverpflichtung an den Eurex Clearing Darlehensnehmer, die sich aus einer Verrechnung nach Ziffer 2.7.2 Abs. (6) ergibt.

2.1.6 Abwicklung

[...]

- (2) Die Lieferung von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren und Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten erfolgt über einen Dritt-Sicherheitenverwalter (der „**Dritt-Sicherheitenverwalter**“), der die Verwaltung von Sicherheiten im Namen des Clearing-Mitglieds und der Eurex Clearing AG als Sicherheitengeber bzw. Sicherheitennehmer auf der Grundlage eines besonderen Dreiparteien-Vertrages mit dem Dritt-Sicherheitenverwalter übernimmt. Alle Parteien der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen müssen denselben Dritt-Sicherheitenverwalter für solche entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen ernennen. Der Dritt-Sicherheitenverwalter unterhält die notwendigen Konten für das betreffende Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG.
- (3) Der Austausch von Finanzinstrumenten, die Bestandteil der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit sind, sowie die Weiterleitung bzw. Wahrnehmung von Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen hinsichtlich solcher der Finanzinstrumente, die Bestandteil der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit sind, erfolgt (vorbehaltlich Ziffer 2.4.3) gemäß den in dem besonderen Dreiparteien-Vertrag beschriebenen Regeln und Verfahren des Dritt-Sicherheitenverwalters.
- (4) Die Eurex Clearing AG gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen hinsichtlich der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des Dritt-Sicherheitenverwalters gegenüber den

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 11

Clearing-Mitgliedern ab. Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Haftung gegenüber den Clearing-Mitgliedern für Handlungen oder Unterlassungen des Dritt-Sicherheitenverwalters im Zusammenhang mit der Lieferung oder Ersetzung von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren oder Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten und der Abwicklung von Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen in Bezug auf Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren oder Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten.

[...]

- (6) Der Ausdruck „**tatsächlich geliefert**“, „**tatsächlich liefern**“ oder „**tatsächliche Lieferung**“ bezieht sich in diesem Kapitel IX auf den folgenden Zeitpunkt:

[...]

- (d) in Bezug auf die Lieferung von Nominalsicherheiten in Gestalt der Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2): der Zeitpunkt an einem Geschäftstag unmittelbar nach der Gutschrift auf das entsprechende bei dem Dritt-Sicherheitenverwalter geführte Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG (welches für das die Bestellen-Bestellung eines solchen Pfandrechts verwendet wird); ~~oder~~

- (e) in Bezug auf die Lieferung von Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten durch den SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (5): der Zeitpunkt an einem Geschäftstag unmittelbar nach der Gutschrift auf das entsprechende bei dem Dritt-Sicherheitenverwalter geführte Wertpapierkonto (welches für die Bestellung eines solchen Pfandrechts verwendet wird); oder

- ~~(ef)~~ in allen anderen Fällen hinsichtlich der Lieferung durch die Eurex Clearing AG an Clearing-Mitglieder: der Zeitpunkt der tatsächlichen Gutschrift des entsprechenden Unterliegenden Vermögenswerte oder des Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswertes auf das Wertpapier- bzw. Geldkonto des entsprechenden Clearing-Mitglieds.

[...]

2.2 Lieferung und Rücklieferung von Darlehensvermögenswerten

2.2.1 Lieferung von Darlehensvermögenswerten

[...]

- (2) Am Valutierungstag

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 12

- (i) liefert das Darlehensgeber Clearing-Mitglied die in den Vertragsdaten festgelegten Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensnehmer gegen Lieferung der Anfänglichen Nominalsicherheit (~~wie in nachstehender Ziffer 2.3.1 definiert~~) durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder, falls Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt werden, mit Bestellung dieses Pfandrechts durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer; Und

[...]

Werden Nominalsicherheiten von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) geliefert, erfolgen physische Lieferungen und Zahlungen Zug-um-Zug direkt zwischen diesen Parteien. Werden Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt, wird die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder ~~Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz des SLLH~~ (Pfandrecht) zur Lieferung der Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensnehmer erst mit Bestellung dieses Pfandrechts durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer fällig.

[...]

2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten

- (1) Am Rückgabetag (wie in nachstehendem Absatz (8) definiert) liefern das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing Darlehensnehmer jeweils Gleichwertige Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gegen Lieferung Gleichwertiger Nominalsicherheiten jeweils durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensnehmer bzw. durch den Eurex Clearing Darlehensgeber an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied oder, falls Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) vom Eurex Clearing Darlehensnehmer gestellt werden, gegen Freigabe dieses Pfandrechts durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz SLLH~~ (Pfandrecht).

Werden Nominalsicherheiten von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) geliefert, erfolgen physische Lieferungen und Zahlungen Zug-um-Zug direkt zwischen diesen Parteien. Werden Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt, wird die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder ~~Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz des SLLH~~ (Pfandrecht) zur Freigabe dieses Pfandrechts erst fällig, nachdem der Eurex Clearing Darlehensnehmer Gleichwertige Darlehensvermögenswerte an das

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 13

Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz SLLH (Pfandrecht)~~ tatsächlich geliefert hat.

[...]

2.3 **Lieferung und Rückgabe der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit**

2.3.1 **Anfängliche Lieferung der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit**

Am Valutierungstag liefert das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing Darlehensnehmer jeweils an den Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) bzw., im Falle einer erstmaligen Lieferung der Nominalsicherheiten durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2), Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Höhe der von der Eurex Clearing AG unter Heranziehung des Marktwertes (wie in Ziffer 2.3.2 Abs. (4) definiert) der Darlehensvermögenswerte zum vorhergehenden Geschäftstag bestimmten anfänglichen Nominalausfallrisikos (die „**anfängliche Anfängliche Nominalsicherheit**“). Für die Zwecke der Feststellung des anfänglichen Nominalausfallrisikos und soweit es die Regeln des Third-Party-Flow-Providers vorsehen, können die Vertragsdaten einen auf den Marktwert der Darlehensvermögenswerte anzuwendenden Mark-up-Prozentsatz, der nicht geringer als 70 Prozent und nicht höher als 120 Prozent ist, festlegen (der „**Mark-Up Prozentsatz**“).

Am Valutierungstag liefert der SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) nach Maßgabe der Ziffer 2.1.5 Abs. (5) Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten in der Form von Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten, die der vom Eurex Clearing Darlehensnehmer an diesen SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion tatsächlich gelieferten Anfänglichen Nominalsicherheit gleichwertig sind, an den Eurex Clearing Darlehensnehmer.

2.3.2 **Marktpreisausgleich hinsichtlich der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit während der Laufzeit der Wertpapierdarlehens-Transaktionen**

- (1) Der gesamte Marktwert (wie in nachstehendem Absatz (4) definiert) der Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Nominalsicherheit bezüglich einer Wertpapierdarlehens-Transaktion durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber und durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied tatsächlich geliefert wurden (ohne Berücksichtigung der ggf. gemäß Absatz (2) zurückgezählten oder zurückgegebenen Gleichwertigen Nominalsicherheit) (die „**Gestellten Sicherheiten**“), muss dem Marktwert der Anzahl der Unterliegenden Vermögenswerte bzw. dem Gesamt(nenn)betrag der Unterliegenden

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 14

Vermögenswerte, die derjenigen bzw. der demjenigen der Darlehensvermögenswerte gleichwertig ist, ~~zuzüglich~~ unter Berücksichtigung des anwendbaren Mark-Up Prozentsatzes in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion entsprechen (der „**Erforderliche Sicherheitenbetrag**“).

[...]

(4) „**Marktwert**“ bezeichnet:

(a) für die Bewertung von Darlehenspapieren oder Gleichwertigen Darlehenspapieren, der Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren, ~~oder~~ Gleichwertigen Nominalsicherheit in Bezug auf eine Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren oder Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten den Marktwert der entsprechenden Wertpapiere, wie von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen unter Verwendung anerkannter Preisermittlungsquellen, sofern verfügbar, und sonst unter Anwendung einer Standardmethode zur theoretischen Preisberechnung festgestellt,

[...]

(6) Der aggregierte Marktwert der Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten, die gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (5) zu stellen sind, muss zu jeder Zeit den gleichen Wert haben, wie der gemäß den Absätzen (1) bis (5) oben ermittelte Marktwert der Nominalsicherheiten für diese Wertpapierdarlehens-Transaktion. Soweit dies zur Erfüllung der Vorgaben des vorstehenden Satzes erforderlich ist, überträgt der SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) nach Maßgabe von Ziffer 2.1.5 Abs. (5) entsprechend weitere Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensnehmer und gibt der Eurex Clearing Darlehensnehmer entsprechend das Pfandrecht an den SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) frei.

2.3.3 Endgültige Rückgabe der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit

Am Rückgabebetrag gibt das Darlehensgeber Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensnehmer und gibt der Eurex Clearing Darlehensgeber an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die bis zum Rückgabebetrag (einschließlich) in Bezug auf die Nominalsicherheit tatsächlich gelieferte Gleichwertige Nominalsicherheit gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) vollständig zurück oder, falls Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt wurden, gibt das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder der ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz SLLH (Pfandrecht)~~ dieses Pfandrecht gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) frei.

Wurden Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (5) gewährt, gibt der Eurex Clearing Darlehensnehmer das Pfandrecht gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (5) am Rückgabebetrag nach der Rückgabe der Gleichwertigen Nominalsicherheiten durch den

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 15

SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) gemäß dem vorstehenden Satz, unverzüglich frei.

[...]

2.4 Kapitalmaßnahmen

[...]

2.4.1 Ausschüttungen (Distributions) in Bezug auf Unterliegende Wertpapiere

[...] Eine solche Verpflichtung zur Zahlung einer Ausschüttung gemäß dem vorstehenden Satz besteht nicht, wenn am ~~Novationstag oder, bei Novation von Valuierten Handelstag der Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäften mit Lieferung von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren gemäß Ziffer 1.2.1 Abs. (2) an dem Tag, an dem der Eurex Clearing AG die Valuierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfte gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (1) übermittelt wurden,~~ die Unterliegenden Wertpapiere keinen Anspruch auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen aus der betroffenen Kapitalmaßnahme vermittelt haben.

[...]

2.4.3 Nominalsicherheitsausschüttungen und Obligatorische Reorganisationen von Nominalsicherheiten

[...]

(2) [...]

Zahlungen oder Lieferungen von Nominalsicherheits-Ausschüttungsbeträgen und Beträgen einer Obligatorischen Reorganisation von Nominalsicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren erfolgen vorbehaltlich Ziffer 2.1.8 und gemäß der TPCA-Dokumentation. Jegliche Zahlung oder Lieferung durch den relevanten Dritt-Sicherheitenverwalter aufgrund einer Nominalsicherheits-Ausschüttung oder einer Obligatorischen Reorganisation von Nominalsicherheiten an die hinsichtlich des Nominalsicherheits-Ausschüttungsbetrags bzw. des Betrags einer Obligatorischen Reorganisation von Nominalsicherheiten gemäß dieser Ziffer 2.4.3 berechnete Partei führt in der Höhe des vom Dritt-Sicherheitenverwalter gezahlten Betrags bzw. in der Höhe der vom Dritt-Sicherheitenverwalter getätigten Lieferung zur Erfüllung der Verpflichtung der betreffenden anderen Partei, diesen Betrag zu zahlen bzw. diese Lieferung zu tätigen.

(3) Abs. (2) findet keine Anwendung zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einem ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~ SLLH (Pfandrecht).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 16

2.4.4 Freiwillige Reorganisationen von Nominalsicherheiten

[...]

- (3) Abs. (2) findet keine Anwendung zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einem ~~Inhaber einer Speziellen-Darlehensgeber-Lizenz~~ SLLH (Pfandrecht).

[...]

2.5 Zinsen und Erstattungen

[...]

- (2) Soweit zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied nicht abweichend vereinbart und der Eurex Clearing AG mitgeteilt, wird der Darlehens-Zins für entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen jeweils unter Anwendung der für die jeweilige Währung einschlägigen und von Eurex Clearing AG veröffentlichten Zinstagekonvention berechnet, und zwar entweder auf der Basis (i) eines festgelegten Betrags, oder (ii) des Erforderlichen Sicherheitenbetrages an dem betreffenden Berechnungstag, oder (iii) des Erforderlichen Sicherheitenbetrages an dem betreffenden Berechnungstag (ohne Berücksichtigung des etwaigen Mark-Up-Prozentsatzes) zuzüglich eines in den Vertragsdaten beschriebenen und ggf. geänderten Aufschlags. Die Vertragsdaten können ebenfalls einen Mindestsatz enthalten.

2.6 Nichtlieferung

[...]

2.6.2 Nichtlieferung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds am Valutierungstag

- (1) Erfolgt am Valutierungstag oder ggf. an einem nachfolgenden Geschäftstag hinsichtlich einer bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion keine vollständige tatsächliche Lieferung von Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Bezug auf die ~~Vollständige anfängliche Anfängliche~~ Nominalsicherheit durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber (die „**Nicht-Besicherte Transaktion**“), wird die Valutierung einer solchen Nicht-Besicherten Transaktion und die Valutierung der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion auf den darauffolgenden Geschäftstag verschoben.

[...]

Erfolgt mit Ablauf des zweiten Geschäftstages nach dem Valutierungstag keine vollständige tatsächliche Lieferung der ~~vollständigen anfänglichen Anfänglichen~~ Nominalsicherheiten, annulliert die Eurex Clearing AG die Nicht-Besicherte

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 17

Transaktion und die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion.
Benachrichtigungen über eine Annullierung erfolgen gemäß Ziffer 1.2.3 Abs. (4).

[...]

- (3) Die Eurex Clearing AG wird von dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe erheben, unabhängig davon ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist, wenn das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die ~~anfänglichen~~ Anfänglichen Nominalsicherheiten nicht am zweiten Geschäftstag unmittelbar nach dem Valutierungstag tatsächlich und vollständig geliefert hat und die Wertpapierdarlehens-Transaktion annulliert wurde. Die Vertragsstrafe beträgt 0,02 Prozent pro Kalendertag des Erforderlichen Sicherheitenbetrags (berechnet in der Transaktionswährung), jedoch mindestens EUR 200 oder USD 300 und höchstens EUR 1.000 oder USD 1.500.

[...]

2.6.3 Nichtlieferung von Nominalsicherheiten oder Nichterfüllung der Rückgabe Gleichwertiger Nominalsicherheiten während der Laufzeit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion; Nichtlieferung von Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten

[...]

- (3) Erfolgt bei Fälligkeit keine Lieferung der Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten durch einen SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht), stellt dies einen Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (2) dar.

[...]

2.7 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Beendigungsgründe und den Default Management-Prozess

[...]

2.7.2 Beendigung/Rückgabe

- (1) Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes (außer eines Insolvenz-Beendigungsgrundes) ~~und eines Beendigungstags~~ in Bezug auf ~~den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz einen SLLH (Pfandrecht), oder ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einen SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht)~~ ist der Eurex Clearing Darlehensnehmer berechtigt, die Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit diesem vertragsbrüchigen SLLH (Pfandrecht), Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) (ausschließlich in dieser Funktion) vor dem Rückgabebetag zu beenden. Für Zwecke dieser Ziffer 2.7.2 stellt, in Bezug auf Darlehen mit fester Laufzeit, der Eintritt eines Ereignisses, das einen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 18

wichtigen Grund darstellt, insbesondere eine wesentliche Vermögensverschlechterung eines Darlehensgeber Clearing-Mitglieds, auch einen Beendigungsgrund in Bezug auf ein solches Darlehensgeber Clearing-Mitglied dar.

- (2) Bei Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstags in Bezug auf den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ein SLLH (Pfandrecht), oder ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einen SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) tritt mit sofortiger Wirkung eine automatische Beendigung ist der Eurex Clearing Darlehensnehmer zur Geltendmachung einer Rückgabe gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (2) gegenüber dem vertragsbrüchigen SLLH (Pfandrecht), Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) in Bezug auf alle Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die Darlehen mit offener Laufzeit sind, berechtigt mit diesem vertragsbrüchigen Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) (ausschließlich in dieser Funktion) ein. Eine solche automatische Beendigung tritt nicht in Bezug auf Darlehen mit fester Laufzeit ein.
- (3) Sofern eine Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Absatz (1) beendet wurde oder einer automatischen Beendigung gemäß Absatz (2) unterfällt, wird der Rückgabebetrag auf den Beendigungstag vorverlegt, und die Ansprüche aus der Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und dem ausgefallenen Clearing-Mitglied werden an diesem Tag fällig.
- (4) (a) Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages in Bezug auf ein Darlehensnehmer Clearing-Mitglied wird der Eurex Clearing Darlehensnehmer eine Rückgabe hinsichtlich der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die Darlehen mit fester Laufzeit sind, gegenüber dem entsprechenden Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz SLLH (Pfandrecht), oder Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) gemäß Ziffer 2.2.2 ausüben (mit der Maßgabe, dass Ziffer 2.2.2 auf Darlehen mit fester Laufzeit in der Weise entsprechend anzuwenden ist, als wären diese Darlehen mit offener Laufzeit).
- ~~(b) Der Eurex Clearing Darlehensnehmer ist berechtigt, nach Geltendmachung einer Rückgabe gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (2) gegenüber dem betreffenden Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) in Bezug auf die betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen die Freigabe der verpfändeten Gleichwertigen Nominalsicherheiten von dem betreffenden Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder dem Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) am gemäß Abs. (4) (a) und Ziffer 2.2.2 angepassten Rückgabebetrag anzufordern.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 19

- (b) Der Eurex Clearing Darlehensnehmer führt einen Ersatzkauf der Gleichwertigen Darlehenspapiere am maßgeblichen Rückgabebetag aus. Kann der Eurex Clearing Darlehensnehmer die Gleichwertigen Darlehenspapiere am maßgeblichen Rückgabebetag ganz oder teilweise nicht erwerben, ist er berechtigt, seine Verpflichtung zur Rückgabe der Gleichwertigen Darlehenspapiere durch Zahlung eines Barbetrags, dessen Höhe die Eurex Clearing AG nach eigenem billigem Ermessen bestimmt, am darauffolgenden Geschäftstag zu ersetzen.
- (c) Der Eurex Clearing Darlehensnehmer zahlt zusätzlich zur Rückgabe der Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte einen Ausgleichbetrag (wie unten definiert) an den betreffenden ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~SLLH (Pfandrecht), ~~oder~~ das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht).

Der „**Ausgleichsbetrag**“ ist ein einmaliger Ausgleichbetrag, der unter Berücksichtigung des Zinssatzes (der nach billigem Ermessen der Eurex Clearing AG mit dem aktuellen Marktzinssatz diskontiert wird), der gemäß Ziffer 2.5 an den betreffenden ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~SLLH (Pledge), ~~oder~~ das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) zu zahlen gewesen wäre, wenn die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht Gegenstand der Geltendmachung einer Rückgabe durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer gewesen wäre, berechnet wird; sofern zum Zeitpunkt einer Rückgabe hinsichtlich der entsprechenden Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte oder, soweit anwendbar, des Barbetrags an den betreffenden ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~SLLH (Pfandrecht), ~~oder~~ das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) der Marktzinssatz für ein Wertpapier- oder Gelddarlehensgeschäft über solche Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte mit einer Laufzeit bis zum ursprünglichen (falls anwendbar, geänderten) Rückgabebetag der Wertpapierdarlehens-Transaktion, auf die sich die Rückgabe bezieht, den auf die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß der Vertragsdaten anwendbaren Darlehens-Zins übersteigt, verringert sich der Ausgleichbetrag um die Differenz (die mit dem oben genannten Marktzinssatz zu diskontieren ist).

[...]

- (5) Bei Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG werden zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und ~~dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~einem SLLH (Pfandrecht), ~~oder~~ einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einem SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) geschlossene Wertpapierdarlehens-Transaktionen automatisch beendet. Der Lieferanspruch auf Gleichwertige Darlehensvermögenswerte gemäß Ziffer 2.2.2

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 20

Abs.(1) eines SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) und der Lieferanspruch auf Gleichwertige Nominalsicherheiten gemäß Ziffer 2.3.3 des Eurex Clearing Darlehensnehmers werden jeweils durch einen Zahlungsanspruch auf einen auf Euro lautenden Barbetrag, der unter Bezugnahme auf geltende Markt- oder Börsenpreise ermittelt wird, ersetzt.

- (6) Wird eine Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~SLLH (Pfandrecht), oder einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einem SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) gemäß Abs. (5) automatisch beendet, so wird der Rückgabetag auf den Geschäftstag, an dem eine solche Kündigung erfolgt ist, vorgezogen und die sich aus dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion ergebenden Verpflichtungen werden an diesem Tag unmittelbar fällig. Die betreffenden Ansprüche auf Zahlung eines Barbetrags, die gemäß Abs. (5) ermittelt wurden, werden sofort miteinander verrechnet und nur dieser Nettoanspruch ist sofort fällig und durch die relevante Partei zu zahlen.

2.7.3 Barausgleich und Marktpreisausgleich im Fall einer Beendigung von Darlehen mit offener Laufzeit

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages in Bezug auf ein Clearing-Mitglied oder eine Beendigung oder Rückgabe gemäß Ziffer 2.7.2 Abs. (1) bis (3) ist der Eurex Clearing Darlehensnehmer bzw. der Eurex Clearing Darlehensgeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Rückgabe bzw. die Rückforderung in Bezug auf die entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die Darlehen mit offener Laufzeit sind, mit dem anderen betreffenden Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.2.2 geltend zu machen.

Wird eine Rückgabe bzw. die Rückforderung in diesem Zusammenhang geltend gemacht, gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen:

- (1) ~~Der Eurex Clearing Darlehensgeber kann bei~~ Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages in Bezug auf ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder einer Beendigung oder Rückgabe gemäß Ziffer 2.7.2 Abs. (1) bis (3) kann der Eurex Clearing Darlehensgeber und einer nach Geltendmachung einer Rückforderung gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (3) in Bezug auf entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit dem jeweiligen Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, die durch eine Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren besichert sind,

[...]

2.7.4 Auswirkung der Beendigung auf Prozess für Freiwillige Reorganisationen

- (1) Beendigung in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 21

- (a) Falls nach dem Benachrichtigungstag einer freiwilligen Reorganisation in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, aber vor der Durchführung eines diesbezüglichen Outturns, ein Beendigungsgrund oder Insolvenz-~~B~~beendigungsgrund und ein Beendigungstag in Bezug auf das betreffende Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eintreten, ist der Eurex Clearing Darlehensnehmer berechtigt, Gleichwertige Darlehenspapiere in Bezug auf die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied nach Maßgabe der Ziffer 2.2.2 Abs. (2) (und, sofern anwendbar, Ziffer 2.7.2 Abs. (4)) zurückzugeben; ungeachtet dessen, ob diese Wertpapierdarlehens-Transaktion ein Darlehen mit offener Laufzeit oder ein Darlehen mit fester Laufzeit ist.

[...]

- (2) Beendigung in Bezug auf das Darlehensgeber Clearing-Mitglied

Ist nach dem Benachrichtigungstag einer freiwilligen Reorganisation in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion und nach Übermittlung einer Darlehensgeber-Wahlmitteilung und Outturn-Anweisung in Bezug auf diese Freiwillige Reorganisation, aber vor der Durchführung eines etwaigen diesbezüglichen Outturns, ein Beendigungsgrund oder Insolvenz-~~B~~beendigungsgrund ~~und ein Beendigungstag~~ in Bezug auf das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (das ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht), ~~oder ein Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ist~~) ~~SLLH (Pfandrecht) oder ein SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) ist~~ eingetreten, so gilt Folgendes:

- (a) Ist die Wertpapierdarlehens-Transaktion ein Darlehen mit offener Laufzeit,
- (i) findet Ziffer 2.7.2 Abs. (1) bis (3) in Bezug auf die Beendigung ~~oder Rückgabe~~ dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und diesem Darlehensgeber Clearing-Mitglied vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (ii) bis (v) Anwendung;
- (ii) die Darlehensgeber-Wahlmitteilung und Outturn-Anweisung (einschließlich einer etwaigen Zurückweisung oder eines etwaigen Bestreitens des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds) erlöschen automatisch am Beendigungstag ~~oder Rückgabetag (je nachdem, was zutrifft), der sich aufgrund einer solchen Beendigung oder Rückgabe ergibt;~~

[...]

- (iv) und falls Gleichwertige Darlehenspapiere in Bezug auf die beendete ~~oder zurückgegebene~~ Wertpapierdarlehens-Transaktion von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer vor der anwendbaren Marktfrist auf das betreffende Konto des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds geliefert werden können, unterliegt das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied einer Vertragsstrafe (bezüglich derer Ziffer 2.6.4 Abs. (2) (c) Anwendung findet),

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 22

sofern das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, nach einer Rückforderung durch den Eurex Clearing Darlehensgeber gemäß vorstehendem Absatz (iii) die betreffenden Gleichwertigen Darlehenspapiere bis zu dieser Marktfrist an den Eurex Clearing Darlehensgeber nicht zurückliefert; und

- (v) der Eurex Clearing Darlehensnehmer ist verpflichtet, Gleichwertige Darlehenspapiere in Bezug auf die beendete oder zurückgegebene Wertpapierdarlehens-Transaktion an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zurückzuliefern.
- (b) Ist die Wertpapierdarlehens-Transaktion ein Darlehen mit fester Laufzeit, so bleibt Ziffer 2.7.2 Abs. (1) bis (3) unberührt. Die Darlehensgeber-Wahlmitteilung und Outturn-Anweisung (einschließlich einer etwaigen Zurückweisung oder eines etwaigen Bestreitens des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds) erlöschen jedoch mit Eintritt des Beendigungsgrundes oder Insolvenzbeendigungsgrundes und einesbetreffenden Beendigungstages (im Falle einer Beendigung gemäß Ziffer 2.7.2 Abs. (1)). Eine etwaige nach dem Beendigungstag im Falles eines Insolvenz-Beendigungsgrundes wirksam übermittelte Darlehensgeber-Wahlmitteilung und Outturn-Anweisung wird gemäß Ziffer 2.4.2 Abs. (2) bearbeitet.
